Anlage - Abwägungen

Bebauungsplan Nr. 58
„Willenberger Masch“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Bürgerversammlung am 27.04.2016	X
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB 30.03.2016 - 02.05.2016	X
§ 3 (1) BauGB – Öffentliche Auslegung 27.12.2016-27.01.2017	X
§ 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 19.12.2016-27.01.2017	X
§ 4a (3) BauGB – Erneute öffentliche Auslegung 18.04.2018-18.05.2018	X
§ 4a (3) BauGB – Erneute Beteiligung der Behörden / TÖB 16.04.2018-18.05.2018	X

Hinweise:
Das frühzeitige Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurden im Parallelverfahren mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Da auf Ebene des Bebauungsplans noch inhaltlicher Änderungsbedarf bestand, konnte zwar die 25. Änderung abgeschlossen werden, der B-Plan Nr. 58 wurde hingegen erneut öffentlich ausgelegt (§ 4a (3) BauGB).

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:

Verfahren: § 4a (3) BauGB

Keine.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren: § 4a (3) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Industrie- u. Handelskammer, Hannover
- Handwerkskammer, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP

- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover
- DB Services Immobilien GmbH, NL Hamburg, Immobilienbüro Bremen
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Alexianer Landkreis Diepholz GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	**Träger öffentlicher Belange, die explizit keine Hinweise und Anregungen vorgebracht haben:**	Verfahren: § 4a (3) BauGB

• Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	02.05.2018
• Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	24.04.2018
• EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst	18.04.2018
• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	20.04.2018
• Ericsson Services GmbH Contract Handling Group	07.05.2018
• Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke	23.05.2018
• GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL	03.05.2018
• Gasunie Deutschland Services GmbH	19.04.2018
• Nowega GmbH	20.04.2018
i. A. für Erdgas Münster GmbH	*25.04.2018*
• Samtgemeinde Barnstorf	26.04.2018
• Samtgemeinde Rehden	18.04.2018
• Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	23.04.2018

Kenntnisnahme

D)	**Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:** (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4a (3) BauGB

Landkreis Diepholz, 14.05.2018

Eingabe 1	**Fachdienst Kreisentwicklung – UNB** Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. 1. Als rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme ist im B-Plan eine Festsetzung mit Darstellung der externen Kompensation (zumindest Nennung der Flurstücke) „Eggers Brücke“ unter Aufzählung der abzubuchenden Wertpunkte vorzunehmen. 2. Gemäß dem angewendeten „Niedersächsischen Städtetagsmodell“ ist die maximal bebaubare Grundfläche von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO als Vollversiegelung anzusetzen (vgl. S. 24 „Niedersächsisches Städtetag“ 2013). 3. Im Umweltbericht sind folgende Aussagen zur externen Kompensation „Eggers Brücke" zu ergänzen: • Beschreibung der Aufwertung des Flächenpools • Berechnung der Wertpunkte (Aufwertung) • Umrechnung der noch zur Verfügung stehenden Fläche (nach Kenntnisstand des LK DH stehen von 0,8 ha nur noch 0,5 ha zur Verfügung) • bereits in Anspruch genommene Wertpunkte und Fläche inkl. Nennung der Vorhaben • verbleibende Punkte

	4. Im Bereich der südlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des Grabens eine Strauch-Baum-Hecke, die in der Bilanz S. 55 (Abb. 14) zwar als Biotoptyp aufgezählt, jedoch nicht bepunktet ist.
Beschlussempfehlung	zu 1.) Der Anregung wird gefolgt. Sinngemäß wird folgende textliche Festsetzung neu in die Planzeichnung aufgenommen: *„Für den Eingriff in Natur und Landschaft wird dem Planvorhaben folgende Kompensationsfläche zugeordnet: Städtischer Kompensationsflächenpool „Eggers Brücke“ – Gemarkung Diepholz, Flur 112, Flurstück 1. Die vormals als Acker genutzte Fläche wird entsprechend der potentiellen, heutigen natürlichen Vegetation als Rohrglanzgras-Röhricht entwickelt. Durch das Planvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 58 werden 27.980 Wertpunkte in Anspruch genommen.“* zu 2.) Der Bebauungsplan setzt allgemeine Wohngebiete (WA) fest, in denen die maximal zu versiegelnde Grundfläche auf eine GRZ von 0,3 bzw. 0,4 zzgl. der zulässigen Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO beschränkt ist. Eine maximal bebaubare Grundfläche von 0,8 besteht im Plangebiet nicht. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. zu 3.) Die bestehenden Ausführungen des Umweltberichts (Kapitel 3.1) werden sinngemäß um die benannten Themen ergänzt. Laut Unterlagen der Stadt wurden im Flächenpool von ursprünglich 35.520 zur Verfügung stehenden Wertpunkten bislang nur 1.510 Wertpunkte für den Bau eines Rasenfußballfeldes in St. Hülfe in Anspruch genommen. Es stehen damit, wie beschrieben, noch 34.010 Wertpunkte im Flächenpool zur Verfügung, so dass die erforderliche Kompensation des Bebauungsplans (27.987 Wertpunkte) hier vollständig umgesetzt werden kann. zu 4.) Bei der beschriebenen Hecke im Grabenbereich an der südlichen Plangebietsgrenze handelt es sich nach der Biotoptypkartierung um eine Strauchhecke (HFS), die in der Bilanzierung mit 800 m^2 eingestellt wurde. Es ist richtig, dass in der Bilanzierung eine Strauch-Baum-Hecke (HFM) aufgelistet wird, die nicht bepunktet ist. Dieser Biotoptyp findet sich lediglich im Bereich der *Graftlage* / „Teilbereich 2“ der Bilanzierung. Die Bilanzierung des Teilbereich 1 wird diesbezüglich redaktionell korrigiert, was jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe des erforderlichen Kompensationsumfangs hat.
Auswirkung	B-Plan Nr. 58: Ergänzung einer Zuordnungsfestsetzung Ergänzung des Umweltberichts redaktionelle Korrektur der Kompensationsrechnung Sonstiges: -

Eingabe 2	**Fachdienst Umwelt und Straße – UWB** Aus Sicht der UWB sollte für die privaten Träger von Bauvorhaben deutlich erkennbar und deshalb auch in Form einer textlichen Festsetzung verbindlich vorgegeben werden, dass die privaten Baugrundstücke auf eine Mindesthöhe von 38,00 m+NN aufgehöht werden müssen. Aus hiesiger Sicht ist es geboten, die Information unter Ziffer 3.12, Seite 28 der Begründung, dass eine Geländeaufhöhung der öffentlichen Verkehrsflächen auf mindestens 38,00 m+NN, im Mittel auf 38,20 m+NN, vorgesehen ist und entsprechend die privaten Baugrundstücke anzufüllen sind, in Form einer textlichen Festsetzung für die Bauwilligen schnell erkennbar und auch rechtsverbindlich vorzugeben. Eine solche textliche Festsetzung würde eine sinnvolle Ergänzung zu den Vorgaben des § 8 der textlichen Festsetzung darstellen, weil sich der § 8 explizit nur auf die Oberflächenentwässerung/Versickerung bezieht. Ansonsten bestehen gegenüber den Inhalten des B- Plan Nr. 58 aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken. Es wird empfohlen, nunmehr auf der Basis des vorgelegten Oberflächenentwässerungskonzepts die Unterlagen für die erforderlichen Wasserrechtsanträge

	• nach § 8 WHG (Erlaubnis) für die Einleitung der gedrosselten RRB – Abflüsse in das weiterführende Gewässer II. Ordnung sowie für die Versickerung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers und • nach § 68 WHG (Genehmigung) für die Herstellung/Umgestaltung eines Gewässers in Form eines RRB mit zeitweiligem GW- Anschnitt/ zeitweiliger GW- Freilegung bei der UWB einzureichen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise der UWB werden zur Kenntnis genommen, die Aufhöhung der Grundstücke jedoch nicht zum Teil der textlichen Festsetzung § 8 gemacht. Mit der getroffenen Festsetzung werden die aus Sicht der Oberflächenentwässerung einzuhaltenden Höhenlagen eindeutig vorgegeben, so dass die Anforderungen an eine schadlose Versickerung des Oberflächenwassers sichergestellt sind. Zur Verdeutlichung der erforderlichen Aufschüttung wird jedoch folgender Hinweis sinngemäß in der Planzeichnung ergänzt: *„Geländeaufhöhung – Im Zuge des Straßenausbaus ist aufgrund der lokalen Gegebenheiten vorgesehen, die öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf eine Höhe von im Mittel rund 38,20 m+NN aufzuhöhen. Für die angrenzenden Grundstücke ergibt sich hierdurch ebenfalls ein Auffüllungserfordernis, das auch aus Gründen der Oberflächenentwässerung (textliche Festsetzung § 8) umzusetzen ist.“* Eine zeitnahe Einholung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wird angestrebt.
Auswirkung	B-Plan Nr. 58: Ergänzung eines Hinweises Sonstiges: -

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 23.05.2018

Eingabe	Durch die oben genannte Planung wird keine bekannte archäologische Fundstelle gestört. Dennoch kann das Auftreten archäologischer Funde und Befunde wegen der bisher ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Überplanung von mehr als 4.000 m² empfehlen wir in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur grundsätzlich eine Harte Prospektion um Planungssicherheit herzustellen. So ist im Vorfeld der Baumaßnahme ein Suchschnittraster mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben der Archäologischen Denkmalpflege über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Ausmaß archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Hierbei wird in mehreren Suchgräben von 4 m Breite, der Oberboden bis auf den anstehenden Boden abgezogen. Im vorliegenden Fall bieten sich die Planstraßen als Sondageflächen an. Diese Arbeiten sind durch eine qualifizierte Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, deren Beauftragung im Vorfeld der Maßnahme eng mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist. Sollten währen dieser Sondage keine archäologisch relevanten Funde oder Befunde angetroffen werden, kann die denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG ohne weitere Auflagen erteilt werden.
Beschlussempfehlung	Folgender Hinweis wird sinngemäß in die Begründung aufgenommen: *„Mit Schreiben vom 23.05.2018 teilt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass durch die Planung keine bekannte archäologische Fundstelle gestört wird. Dennoch kann das Auftreten archäologischer Funde und Befunde wegen der bisher ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden.* *Bei einer Überplanung von mehr als 4.000 m² empfiehlt das Landesamt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur grundsätzlich eine Harte Prospektion um Planungssicherheit herzustellen. Hierzu kann im Vorfeld der Baumaßnahme ein Suchschnittraster mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben der Archäologischen Denkmalpflege über das Plangebiet gelegt werden, um*

	zu überprüfen, in welchem Ausmaß archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Hierbei wird in mehreren Suchgräben von 4 m Breite, der Oberboden bis auf den anstehenden Boden abgezogen. Im vorliegenden Fall wird der Bereich der Planstraßen als Sondageflächen vorgeschlagen. Diese Arbeiten sind durch eine qualifizierte Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, deren Beauftragung im Vorfeld der Maßnahme eng mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist. *Ein allgemeiner Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht bei etwaigen archäologischen Bodenfunden ist bereits in der Planzeichnung enthalten. Auch liegen der Stadt Diepholz keine weiteren Hinweise für das Vorkommen historischer Bodenfunde im Plangebiet vor. Der archäologische Denkmalschutz findet so in der Planung bereits Berücksichtigung. In Abwägung mit den übrigen Belangen – u. a. wirtschaftlicher und zeitlicher Aspekte, den Belangen des Bodenschutzes, der Landwirtschaft – kommt die Stadt Diepholz zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion im Vorfeld der Bodenarbeiten im Planfall nicht zielführend ist. Als Flächeneigentümerin und Vorhabenträgerin der Erschließungsmaßnahmen wird sie im Vorfeld konkreter Ausbaumaßnahmen die Auftragnehmer von Baumaßnahmen auf die Thematik hinweisen. Die gesetzlichen Vorgaben für das mögliche Antreffen von Funden gelten in jedem Fall. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden in ausreichendem Maße berücksichtigt.“*	
Auswirkung	B-Plan Nr. 58	Sonstiges
	-	-

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.04.2018

Eingabe	Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz nach §12 (3) 1a LuftVG in einer Entfernung von ca. 1,7 km zum Flughafenbezugspunkt. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes. Sollte es bei künftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Änderungen der Planung vorgesehen, die aus Sicht der Flugsicherheit oder der sonstigen Belange des westlich gelegenen Bundeswehrstandortes eine Erheblichkeit aufweisen. Ein nachrichtlicher Hinweis zur gesonderten Prüfung beim Einsatz von Kränen sowie zum Ausschluss von Ersatzansprüchen ist bereits in der Planzeichnung enthalten. Ein Änderungs- bzw. Ergänzungserfordernis ergibt sich nicht.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 58	Sonstiges
	-	-

Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 17.04.2018

Eingabe	Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender allgemeiner Auflagen: 1. Die geplanten Regenrückhaltebecken verbleiben im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Antragstellers. 2. Sämtliche bestehenden bzw. neuen Verrohrungen bleiben im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Antragstellers. 3. Jederzeit ist die Zugänglichkeit des Gewässers III. Ordnung „Graben 147“ sicherzustellen. 4. Keine Auffüllung der bestehenden Gelände im Bereich des Gewässerrandstreifens. 5. Keine Bebauung bzw. Einfriedigung im Bereich der Gewässerrandstreifen. 6. Bepflanzungsstandorte sind mit dem Unterhaltungsverband Hunte abzustimmen.	
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit den getroffenen Festsetzungen ist sichergestellt, dass die Zugänglichkeit aller offenen Gewässerstrukturen über grabenbegleitende Räumstreifen oder öffentliche Verkehrsflächen jederzeit möglich ist. Alle für die Oberflächenentwässerung relevanten Flächen sind zudem als öffentliche Grünflächen festsetzt, eine Veräußerung an private Eigentümer ist nicht vorgesehen. Die benannten Auflagen werden berücksichtigt. Ein Änderungs- bzw. Ergänzungserfordernis ergibt sich nicht.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 58	Sonstiges
	-	-

Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.05.2018

Eingabe	Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Beschlussempfehlung	Die vorgebrachten Hinweise und Schutzmaßnahmen betreffen die zukünftige Ausbauplanung. Sie können bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die Ausführungen zu § 77k Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes werden dagegen nicht als baurechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Für den Großteil der voraussichtlich im Plangebiet errichteten Gebäude trifft die benannte Anforderung nicht zu. So verfügt das Telekommunikationsgesetz im übernächsten Absatz § 77k Abs. 6: Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude … fallen nicht unter die Absätze 4 und 5. Im Plangebiet ist jedoch auch die Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu 8 Wohneinheiten zulässig (WA 2). Es wird daher folgender Hinweis sinngemäß ergänzt: *„Leitungsbetreiber – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf von Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu prüfen. Ferner wird für den zukünftigen Anschluss neuer Gebäude an das Telekommunikations-Hochgeschwindigkeitsnetz auf § 77k (4) Telekommunikationsgesetz hingewiesen. Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten. Ausgenommen hiervon sind Einfamilienhäuser (§ 77k (6) TelKG).“*	
Auswirkung	B-Plan Nr. 58	Sonstiges
	Ergänzung eines Hinweises	-

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.05.2018

Eingabe	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
Beschlussempfehlung	Die vorgebrachten Hinweise betreffen die zukünftige Ausbauplanung. Sie können bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Leitungsträgern findet statt.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 58	Sonstiges
	-	-

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Verwaltung / Planer	Die Planzeichnung wird ergänzt zu folgenden Themen: • Aktualisierung der Planunterlage (Stand 02.01.2018) • Aufnahme einer Widmungsfunktion für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen (textliche Festsetzung), sinngemäß *„Die öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet gelten gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 6 (5) NStrG als für den öffentlichen Verkehr gewidmet, sobald die Verkehrsübergabe erfolgt ist.“* • Aktualisierung der Rechtsgrundlagen Die Begründung zur Planung wird redaktionell korrigiert: • Korrektur der Auflistung der von der Planung betroffenen Flurstücke sowie der beschreibenden Abgrenzung des Plangebiets

F)	**Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der Eingaben von Öffentlichkeit und Behörden**	
	B-Plan Nr. 58	Die Planzeichnung wird ergänzt: • Ergänzung einer textlichen Festsetzung für die Zuweisung von Kompensationsmaßnahmen • Aufnahme eines Hinweises zu Geländeaufhöhungen im Zuge der Erschließung • Ergänzung eines Hinweises zu den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (Anschluss an das Hochgeschwindigkeits-Netz) Die Begründung mit Umweltbericht zur Planung wird ergänzt zu folgenden Themen: • Erweiterte Ausführungen zur zugeordneten Kompensationsfläche (Flächenpool „Eggers Brücke“) im Umweltbericht • Redaktionelle Korrektur der Eingriffsbilanzierung.